

Hinweise zur Vermieterbescheinigung / Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung des Mieters mitzuwirken. Hierzu hat er oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug (bis 31.10.2016 auch den Auszug) schriftlich oder elektronisch innerhalb von 2 Wochen nach Einzug zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Verweigert der Wohnungsgeber die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so muss sie dies der Meldebehörde unverzüglich mitteilen. Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der meldepflichtigen Personen.

Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Kommt der Vermieter seiner Aufgabe nicht oder nicht rechtzeitig nach oder macht er fehlerhafte Angaben in der Vermieterbescheinigung, muss der Mieter dies beim Einwohnermeldeamt melden. Dem Vermieter droht dann ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro. Mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro wird geahndet, wenn der Vermieter wissentlich eine falsche Vermieterbescheinigung ausstellt, d. h. eine Wohnanschrift bestätigt, ohne dass ein Mieter dort tatsächlich einzieht.¹

¹ **Disclaimer:** Die hier veröffentlichten Inhalte stellen einen allgemeinen Informationsservice unserer Kanzlei dar. Sie dienen ausschließlich der Bereitstellung unverbindlicher Informationen. Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um eine steuerliche oder rechtliche Beratung und ebenso wenig um eine individuelle Handlungsempfehlung. Eine persönliche Beratung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt kann durch diese Informationen nicht ersetzt werden. Trotz sorgfältiger Recherche und Erstellung nach bestem Wissen und Gewissen übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte. Wir behalten uns vor, die Informationen jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ändern oder zu ergänzen. Jegliche Haftung für Vermögensschäden, die aus der Nutzung oder dem Vertrauen auf die veröffentlichten Inhalte entstehen, ist ausgeschlossen.

Vermieterbescheinigung / Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit bestätige(n) ich (wir)

.....

Name / Straße / Hausnummer / Postleitzahl / Ort

☐ als Vermieter/Wohnungsgeber

den Einzug folgender Personen

.....

.....

.....

.....

in folgende Wohnung:

.....

Straße / Hausnummer / Stockwerk / Postleitzahl / Ort

am (Datum des Einzugs).

.....

Ort / Datum Unterschrift des Vermieters / Wohnungsgebers